

Die **Musikschule Dorsten** wird die neue Woche ebenfalls zur Vorbereitung nutzen und wird ab Montag (11.05.2020) zunächst wieder mit dem Einzelunterricht starten.

Spielplätze dürfen ab Donnerstag (07.05.2020) wieder genutzt werden. Begleitpersonen haben bei einem Besuch anderthalb Meter Abstand voneinander zu halten, wenn für sie nicht die bekannten Ausnahmen des Kontaktverbots gelten (enge Verwandte, Personen aus dem gleichen Haushalt). Die Stadt Dorsten wird Anfang der Woche beraten, welche Spielplätze unter welchen Auflagen wieder zur Nutzung freigegeben werden. Darüber hinaus bittet die Stadt Dorsten – insbesondere in den ersten Tagen – die Eltern, dass diese ihre Kinder zum Spielplatz begleiten. Die Eltern übernehmen eine entscheidende Rolle bei der Vermittlung von Hygiene- und Abstandsregelungen.

Friseure und **Fußpfleger** dürfen unter Hygiene- und Abstands-Auflagen wieder Dienstleistungen anbieten.

Hier zu finden:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200501_anlage_hygiene-_und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_nrw_ab_04.05.2020.pdf

Versammlungen dürfen stattfinden, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge dienen (z.B. Aufstellungs- und Vorbereitungs-Versammlungen zur NRW-Kommunalwahl, Blutspendetermine). Neu ist: für solche Versammlungen dürfen nun wieder Gasträume der **Gastronomie** genutzt werden.

Einige **Freizeiteinrichtungen** dürfen wieder geöffnet werden, darunter Museen, Kunstaussstellungen, Schlösser und Gedenkstätten.

Maskenpflicht und **Kontaktverbote** gelten uneingeschränkt weiter.

Ob und wann **Schulen** weiter geöffnet werden, beraten Bund und Länder am Mittwoch(06.05.2020). Die 4. Klassen der Grundschulen dürfen ab dem 07./08.05.2020 wieder ihre Schule besuchen. Hier sollten Eltern die individuellen Regelungen der Grundschulen beachten.

Bürgermeister Tobias Stockhoff: „Ich begrüße es, dass wir mit kleinen Schritten zurückkehren in eine gewisse Normalität. Dabei ist wichtig, dass wir im persönlichen Infektionsschutz nicht nachlassen und dass wir insbesondere die Abstandseignen und die Masken-Pflicht weiterhin einhalten. Denn auch mit den neuen Möglichkeiten und Freiheiten müssen wir versuchen, die Corona-Pandemie unter Kontrolle zu halten.“

Vollständig nachzulesen ist die Neufassung der Corona-Schutzverordnung hier:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-01_fassung_coronaschvo_ab_04.05.2020.pdf

Text und Fotos: Stadt Dorsten

Bekanntheit	§ 6 Abs.1	Nicht Erfüllt	Bemerkung
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats		✗	Angaben hinsichtlich erheblicher Natur- und Landschaftsveränderungen
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats		✗	Die Befreiung von Aufrechterhaltung von Grünflächen ist insbesondere erforderlich, wenn die Aufrechterhaltung der Grünflächen im öffentlichen Interesse liegt und die Aufrechterhaltung der Grünflächen im öffentlichen Interesse liegt und die Aufrechterhaltung der Grünflächen im öffentlichen Interesse liegt
Verordnungen des Landrats	✓		Die Befreiung von Aufrechterhaltung von Grünflächen ist insbesondere erforderlich, wenn die Aufrechterhaltung der Grünflächen im öffentlichen Interesse liegt und die Aufrechterhaltung der Grünflächen im öffentlichen Interesse liegt

Seite 2: Zusammenfassung CoronaSchutzverordnung

Bekanntheit	§ 6 Abs.1	Nicht Erfüllt	Bemerkung
Verordnungen des Landrats		✗	Verordnungen des Landrats
Verordnungen des Landrats		✗	Verordnungen des Landrats
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats		✗	Verordnungen des Landrats
Verordnungen des Landrats		✗	Verordnungen des Landrats
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats	✓		
Verordnungen des Landrats	✓		

Seite 3: Zusammenfassung CoronaSchutzverordnung

Schrittart	Stadt	Nicht Erfüllt	Bemerkung
<p>Bestehende Strukturen sind hinsichtlich des COVID-19-Schutzes zu überprüfen und zu optimieren.</p> <p>1. Überprüfung aller Teams (Arbeitsbereiche / Projektteams), soweit dies nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen zu treffen.</p> <p>2. Anträge zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Arbeitsanpassungen (SOP) in Reaktion auf den folgenden Arbeitsschritt zu prüfen.</p> <p>3. Arbeitsschritte sind zu überprüfen, wenn dies nicht möglich ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass 1. bis 10. Absatz dieser Verordnung eingehalten wird, jährlich ggf. für die Nutzung von Schulräumen (z.B. Tagung, Team, Aufträge).</p> <p>4. Klare der dienstlich maximal zulässigen Kontakt- und Lebenszeit im Einzelbüro (Maximal 1 Person/Tag) vornehmen.</p> <p>5. Regelmäßige sanitäre Versorgung von Flächen, die von mehreren von Kunden berührt werden.</p> <p>6. Sanitärreinigung z.B. Fliesen von Schmutzpartikeln und Begrenzung dieser auf die zulässige Anzahl an geschützten Kunden, so sind die Regeln eines Ordnung im Einzelbüro einzuhalten (Bsp. Abstand).</p> <p>7. Übertrag in der Regel von Arbeitsschritt in die nächstfolgende und zu prüfen, wie weit diese durchzuführen ist.</p> <p>8. Die SARS-CoV-2-Analysenverfahren der Bundeszentrale für Arbeit und Gesundheit sowie die CoronaSchutzverordnung der Länder NRW sind einzuhalten.</p>			